



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Dezernat IV	11.04.2023	0759/23 - I/250 -
-------------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	17.04.2023		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	26.04.2023		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Windenergieanlagen-Projekt in Wetzlar (Windpark Altenschlag / Hermannstein):
Änderung der Laufzeit des Pachtvertrages**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Veränderung der Laufzeit des o. g. Pachtvertrages dergestalt zu, dass diese 25 Jahre (beginnend mit Unterzeichnung des entsprechenden Änderungsvertrages) mit zweimaliger Verlängerungsoption von jeweils fünf Jahren beträgt.

Wetzlar, den 11.04.2023

gez. Dr. Viertelhausen

Begründung:

Im März 2015 hatte die Stadtverordnetenversammlung dem Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Stadt Wetzlar und der Windenergiepark Wetzlar GmbH zugestimmt. § 11 der aktuellen Fassung des Vertrages (§ 11 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 13.05.2020) regelt die Vertragslaufzeit wie folgt:

„(1) Die Laufzeit des Vertrages ist befristet. Sie beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und endet nach Ablauf von fünfundzwanzig (25) Jahren, gerechnet ab dem Datum der letzten Unterschrift unter dem 2. Nachtrag.

(2) Der Pächterin wird eine Option zur Verlängerung des Vertrages von einmal um fünf (5) Jahre eingeräumt, deren Ausübung dem Grundstückseigentümer schriftlich mitzuteilen ist.
...“

Vertragsbeginn war damit am 13.05.2020. Die 25-jährige Vertragslaufzeit endet folglich im Mai 2045. Nach Ausübung der Option aus § 11 Absatz 2 würde der Vertrag im Mai 2050 enden.

Durch 3. Nachtrag haben Windenergiepark Wetzlar GmbH und Stadt Wetzlar festgelegt, dass – in Anwendung von Ziffer II. 12. (§ 13 Absatz 5) des vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 23.04.2020 beschlossenen 2. Nachtrages – der Pachtvertrag in zwei Pachtverträge aufgespalten wird: In einen Pachtvertrag zwischen der Stadt Wetzlar und der Projektgesellschaft „Windenergiepark Wetzlar GmbH“ (Projekt Blasbach) und in einen zweiten Pachtvertrag zwischen der Stadt Wetzlar und der Projektgesellschaft „Windenergiepark Altenschlag GmbH“ (Projekt Altenschlag / Hermannstein).

Die Windenergiepark Altenschlag GmbH, die sich zwischenzeitlich identitätswahrend im Sinne des Umwandlungsgesetzes in „Qair WP Altenschlag GmbH & Co. KG“ umfirmiert und als solche mit Bescheid vom 28.02.2023 seitens des Regierungspräsidiums Gießen eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen erhalten hat, ist nunmehr mit dem Wunsch an die Stadt Wetzlar herangetreten, den § 11 durch einen weiteren Nachtrag wie folgt zu fassen:

„Die Laufzeit des Vertrages beträgt 25 Jahre ab Unterschrift dieses Nachtrags mit der Option, diesen Vertrag zweimal um 5 Jahre zu den in diesem Vertrag genannten Konditionen zu verlängern“.

Hintergrund ist, dass die Gesellschaft aufgrund der über die letzten Jahre zu sehenden Langlebigkeit der technischen Komponenten einer Windenergieanlage mit 30 Jahren Betrieb der Windenergieanlagen rechnet. Zudem betont sie die Wichtigkeit von Ressourcen-schonendem Wirtschaften; somit mache es aus ihrer Sicht Sinn, Windenergieanlagen nicht wieder abzubauen, obwohl sie technisch noch einwandfrei sind. Letzteres müsse sie ohnehin zu gegebener Zeit der Genehmigungsbehörde nachweisen, da sie ansonsten keine Lizenz zum Weiterbetrieb nach Ablauf der Gewährleistungsdauer der Typenprüfung erhalte.